

(4) Sind Teile einer postfremden Drahtfernmeldeanlage in posteigenen Fernmeldelinien untergebracht, so hat der Inhaber der Anlage auf seine Kosten alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um Schäden für die posteigenen Fernmeldelinien abzuwenden. Diese Pflichten beziehen sich auch auf die Teile der postfremden Drahtfernmeldeanlage, die sich außerhalb der posteigenen Fernmeldelinien befinden.

(5) Werden vom Inhaber der postfremden Drahtfernmeldeanlage die Pflichten gemäß Absätzen 3 und 4 nicht erfüllt, oder lassen sich ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß Abs. 4 nicht treffen, so kann die Deutsche Post diese Leitungen abschalten oder beseitigen. Sie kann statt dessen Schutzmaßnahmen an ihren eigenen Fernmeldelinien treffen. Der Inhaber der postfremden Drahtfernmeldeanlage hat der Deutschen Post die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Bauvorschriften der Deutschen Post

Für die Leistungen gemäß §§ 10 bis 12 gelten die Anordnungen und Vorschriften der Deutschen Post.

§ 14

Ersatzpflichten und Haftung

(1) Der Inhaber der postfremden Drahtfernmeldeanlage hat in den Fällen der §§ 10 und 12 der Deutschen Post den Schaden zu ersetzen, der verursacht ist durch:

1. Fehler derjenigen Teile der postfremden Drahtfernmeldeanlage, die nicht von der Deutschen Post hergestellt, geändert oder instand gehalten werden,
2. nicht ordnungsgemäße Benutzung der Anlage.

(2) Die Deutsche Post haftet dem Inhaber der postfremden Drahtfernmeldeanlage in den Fällen der §§ 10 bis 12 nach den Bestimmungen des Zivilrechts, soweit nicht das Gesetz vom 3. April 1959 etwas anderes vorschreibt.

(3) Darüber hinaus haftet die Deutsche Post nicht bei Störungen und Unterbrechungen der Leitungen, die sie hergestellt oder geändert hat oder instand hält.

§ 15

Kündigung besonderer Leistungen der Deutschen Post

(1) Von den Vertragspartnern kann mit einmonatiger Frist gekündigt werden:

1. das Instandhalten von Leitungen einer postfremden Drahtfernmeldeanlage,
2. das Unterbringen von Leitungen einer postfremden Drahtfernmeldeanlage in posteigenen Fernmeldelinien.

(2) Die Kündigungen sind nur schriftlich und für den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie müssen spätestens am letzten Werktag des Vormonats dem anderen Vertragspartner zugegangen sein.

(3) Die Deutsche Post kann aus wichtigen volkswirtschaftlichen Gründen und aus Gründen der staatlichen Sicherheit auch fristlos kündigen.

Abschnitt III

Überlassung posteigener Stromwege

§ 16

Allgemeines

(1) Die Deutsche Post kann auf Antrag posteigene Stromwege für postfremde Drahtfernmeldeanlagen überlassen.

(2) Der posteigene Stromweg endet an einer Trennstelle der postfremden Drahtfernmeldeanlage. Die Deutsche Post verbindet selbst den posteigenen Stromweg mit dieser Trennstelle.

§ 17

Benutzung

(1) Posteigene Stromwege dürfen nur nach den Bestimmungen der Anlage 3 benutzt werden.

(2) Posteigene Stromwege dürfen nur für die Zwecke benutzt werden, für die sie die Deutsche Post überlassen hat.

(3) Die Mehrfachausnutzung posteigener Stromwege ist genehmigungspflichtig und unterliegt den Bestimmungen der Anlage 4.

(4) Anträgen auf Genehmigung zur Mehrfachausnutzung posteigener Stromwege sind je 2 Ausfertigungen der Beschreibung der geplanten Anlagen zur Mehrfachausnutzung sowie des Übersichtsplanes über ihre Einrichtungen und ihre Schaltungen beizufügen. Auf Verlangen der Deutschen Post sind weitere Unterlagen zu überlassen.

(5) Der Antragsteller darf die Benutzung der Stromwege Dritten ohne Genehmigung der Deutschen Post weder entgeltlich noch unentgeltlich gestatten,

§ 18

Befristete Überlassung

(1) Die Deutsche Post kann auf Antrag für besondere Anlässe von vorübergehender Dauer posteigene Stromwege für eine vereinbarte Zeit überlassen;

(2) Bei einer Überlassung bis zu 3 Tagen (kurzzeitige Überlassung) gelten die Gebühren für kurzzeitige Überlassung;

(3) Bei einer Überlassung von mehr als 3 bis zu 30 Tagen Dauer werden die Gebühren für einen vollen Monat erhoben, vom Tage der Überlassung des Stromweges an gerechnet.

(4) Für das Schalten kurzzeitig überlassener Stromwege wird eine besondere Schaltgebühr (Grundgebühr) erhoben;

§ 19

Kündigung posteigener Stromwege

Für Kündigungen gelten die Bestimmungen des § 15 entsprechend.

§ 20

Haftung für posteigene Stromwege

Die Haftung der Deutschen Post für posteigene Stromwege sowie die Haftung des Antragstellers und Benutzers richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959.

Abschnitt IV

Gebühren und Verjährung

§ 21

Gebühren

(1) Die Gebühren sind in den Gebührenvorschriften für postfremde Drahtfernmeldeanlagen (Anlage 5) festgelegt.

(2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

(3) Für die Entrichtung der Gebühren und die Verjährung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 und die Zahlungsbedingungen der Fernspreehordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 421).